

die grundlegenden Anforderungen an die militärische Disziplin und Ordnung verletzt und damit die Gefechtsbereitschaft gefährdet. Der Täter verletzt damit eine sich aus dem Wehrdienstverhältnis ergebende Pflicht, jederzeit zur Erfüllung der militärischen Aufgaben zur Verfügung zu stehen (OG-Urteil vom 7.1.1971/ZMSt 8/70).

2. Zu den Begriffen **Truppe, Dienststelle oder anderen Aufenthaltsort** vgl. § 254 Anm. 2.

3. Die unerlaubte Entfernung und das unerlaubte Fernbleiben sind zwei Alternativen der eigenmächtigen Abwesenheit. Beim **unerlaubten Entfernen** handelt es sich in der Regel um ein nicht genehmigtes räumliches Entfernen von der Kaserne, der Dienststelle usw., während das unerlaubte Fernbleiben die nicht rechtzeitige Rückkehr vom Urlaub oder Ausgang, von der Dienstreise, dem Krankenhausaufenthalt usw. umfaßt.

**Unerlaubtes Fernbleiben** bedeutet, daß eine Militärperson die Truppe usw. **legal** verläßt und eigenmächtig **nicht fristgerecht zurückkehrt**. Eine Überschreitung der Standortgrenzen oder des bestimmten Urlaubsortes innerhalb der genehmigten Urlaubs- oder Ausgangszeit begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Gesetzes.

Anders zu beurteilen ist eine nicht genehmigte Abweichung vom Dienstauftrag. Hier ist davon auszugehen, daß Dienstaufträgen militärische Weisungen zugrunde liegen, die bestimmen, daß die Betreffenden ausschließlich in Erfüllung militärischer Pflichten zu handeln haben (MOG Berlin, Urteil vom 16. 4.1970/SB 7/70 MOG-Be.).

4. **Der Unterschied der Fahnenflucht zur unerlaubten Entfernung** besteht in der Zielstellung. Bei Gleichheit objektiver Merkmale fehlt der unerlaubten Entfernung das subjektive Merkmal

ständiger Entziehung vom Wehrdienst. Bei der unerlaubten Entfernung will der Täter den Dienst fortsetzen, allerdings mit einer ein- oder mehrmaligen eigenmächtigen Abwesenheit.

5. Straf rechtliche Verantwortlichkeit wegen unerlaubter Entfernung wird erst nach Ablauf einer Überschreitungsfrist von 24 Stunden begründet.

Die Frist beginnt mit dem ungenehmigten Verlassen der Truppe usw. oder mit der festgesetzten Zeit der Rückkehr und endet mit dem Ablauf der 24. Stunde.

Wird ein Täter vor Ablauf der 24. Stunde festgenommen oder stellt er sich in dieser Zeit den Staatsorganen, so liegt keine unerlaubte Entfernung im Sinne des Abs. 1 vor, auch dann nicht, wenn die Zeit der Zuführung zur Truppe über 24 Stunden andauert.

Nach **Abs. 2** ist das unerlaubte Entfernen bzw. das unerlaubte Fernbleiben im Einzelfall und summarisch an keine Zeitbegrenzung gebunden. Kriterium ist die dreimalige unerlaubte Entfernung im Zeitraum von drei Monaten. Dabei ist die Frist von der ersten unerlaubten Entfernung an zu berechnen. Die Tat muß innerhalb dieser Frist mindestens dreimal begangen sein. Dabei ist es unerheblich, ob die Vorgesetzten auf die jeweilige unerlaubte Entfernung mit disziplinarischen Mitteln reagiert haben, jede der unerlaubten Entfernungen muß die Qualität eines Disziplinverstoßes erlangen.

6. **Die Dauer der unerlaubten Entfernung** hat in der Regel Einfluß auf den Grad ihrer Gesellschaftswidrigkeit. Das ergibt sich schon aus der Fassung des Abs. 1 (OG-Urteil vom 7.1. 1971/ZMSt 8/70).

Jedoch kann auch eine unerlaubte Entfernung im Sinne der Abs. 1 oder 2 — bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 — ein Disziplinverstoß sein. Das hängt neben der Dauer der eigenmächtigen Abwesenheit u. a. von der konkreten Gefährdung der Gefechts-